

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 447/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Klavierlehrers Bruno R [REDACTED], [REDACTED]-Road,
[REDACTED] G [REDACTED], L [REDACTED] (Großbritannien),

Kläger und Beschwerdeführers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

G E H E N D E :

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß der Klinger aus Verfolgungsgründen sein Klavierstudium bei Prof. Teichmüller in Leipzig abbrechen mußte, nach London auswanderte und dort erst nach längerer Unterbrechung weiter studieren konnte. Wo hat in Urteilsung des Inhalts der Akten der Arzt Dr. Joffe und Dr. Goldfoot einen Zusammenhang zwischen der Verfolgung und dem nervösen Störungen des Klingers als nicht wahrscheinlich angesehen. Aus dem Bericht des erstgenannten Arztes hat es entnommen, daß der Klinger seit Beendigung seines Studiums unter dem Gefühl leidet, ein Verräter zu sein, und daß er glaubt, er wäre ein erfolgreicher Konterpointist geworden, wenn er nicht sein Studium in Leipzig hätte abbrechen müssen.

103

- 3 -

Es liege nahe, so hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß diese Gefühle des Klägers allein darauf zurückzuführen seien, daß sich seine Hoffnung, ein Konzertpianist von Rang und Ansehen zu werden, nicht erfüllt habe. Hierfür spreche, daß der Kläger vom Arzt Dr. Goldfoot als ein "gespannter und vereitelter Typ von Mensch" bezeichnet werde. Die Einholung eines Sachverständigenurteils hat das Berufungsgericht als nicht erforderlich betrachtet, weil unter den hier vorliegenden Umständen ohnehin nicht als wahrscheinlich angesehen werden könne, daß zwischen dem "Versagen" des Klägers als Pianist und der Verfolgung ein ursächlicher Zusammenhang bestehe. Es lasse sich nicht feststellen, daß sich der verfolgungsbedingte Wechsel des Lehrers nachteilig auf die künstlerische Entwicklung des Klägers ausgewirkt habe. Die günstige Entwicklung des Klägers sei durch den Lehrerwechsel zwar verzögert, aber nicht beeinträchtigt worden. In einem vom Kläger vorgelegten Zeitungsbericht heiße es, der Kläger, der jetzt bei Harold Samuels studiere, sei sehr fleißig, habe sein erster öffentliches Auftreten in England bereits hinter sich und alles deute darauf hin, daß er in der kommenden Saison als Solist in einigen der großen Orchesterkonzerte in London auftreten werde. Dies stehe der Annahme, der Lehrerwechsel habe dem Kläger geschadet entgegen.

Diese tatrichterliche Würdigung gibt keinen Anlaß, die Revision einzulassen. Der Tatrichter wird zwar in aller Regel zur Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verfolgung und den geklagten Leiden einen ärztlichen Sachverständigen zu Rate ziehen müssen. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht ausnahmslos. Hier ist der Tatrichter aufgrund der von ihm getroffenen Feststellungen zu dem Ergebnis gekommen, daß der verfolgungsbedingte Lehrer-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

wechel den Verfolgten in seiner künstlerischen Entwicklung nicht geschadet hat und das auch die verfolgungsbedingte Übersiedlung des Klägers, der in Rußland geboren, in Südafrika zur Schule gegangen ist und sich nur zum Zwecke des Klavierstudiums nach Deutschland begeben hat, nach England keine sonstigen nachteiligen Folgen verursacht hat. In einem solchen Fall kann der Tatrichter von der Einholung eines Sachverständigengutachtens absehen. Von einer unsuldsamen Vorwegnahme der Beweiswürdigung kann insoweit, entgegen der Meinung des Beschwerdeführers, nicht gesprochen werden. Die Entscheidung der Frage, ob ein Sachverständigen-Gutachten einzuholen ist, liegt im Ermessens- und Verantwortungsbereich des Tatrichters. Dieser ist zumindest dann nicht gehalten, ein solches Gutachten einzuholen, wenn nach seinen Feststellungen ein verfolgungsbedingter Schaden, der die in Betracht kommenden Störungen hätte auslösen können, nicht eingetreten ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die Frage einer Schädigung in der künstlerischen Entwicklung nicht vornehmlich medizinischer Natur ist.

Nach allem weicht die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht von der Rechtsprechung des Senats ab.

105

Da auch im Ubrigen keiner der Zulassungsgründe des
§ 219 Abs. 2 BEO vorliegt, muß die sofortige Beschwer-
de des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1
ZPO, § 225 Abs. 1 BEO zurückgewiesen werden.

Anscher

Dr. Graf